

SATZUNG DES KREISTENNISVERBANDES SEGEBERG - PINNEBERG E. V.

**Kreistennisverband
Segeberg-Pinneberg e.V.**



Stand: 27. Juni 2011
(im Vereinsregister VR 5748 KI am 28.10.2011 eingetragen)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	NAME UND SITZ	3
§ 2	ZWECK DES VERBANDES.....	3
§ 3	GEMEINNÜTZIGKEIT	3
§ 4	ERFÜLLUNG DER AUFGABEN	3
§ 5	GESCHÄFTSJAHR	4
§ 6	MITGLIEDSCHAFT	4
§ 7	ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT	4
§ 8	RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER, BEITRÄGE, UMLAGEN	4
§ 9	ENDE DER MITGLIEDSCHAFT	5
§ 10	ORGANE.....	5
§ 11	KREISTENNISVERBANDSTAG.....	5
§ 12	EINBERUFUNG DES KREISTENNISVERBANDSTAGES	6
§ 13	LEITUNG UND BESCHLUSSFÄHIGKEIT	6
§ 14	STIMMRECHT UND ABSTIMMUNGEN.....	6
§ 15	WAHLEN	7
§ 16	DER VORSTAND.....	7
§ 17	DIE SPORTJUGEND.....	8
§ 18	NIEDERSCHRIFTEN	8
§ 19	KASSENPRÜFER.....	9
§ 20	AUFLÖSUNG DES VERBANDES.....	9
§ 21	VERSCHMELZUNG DES VERBANDES	9
§ 22	VERWENDUNG DES VERMÖGENS	9
§ 23	VERGÜTUNG FÜR DIE VERBANDSTÄTIGKEIT, AUFWENDUNGSERSATZ	10
§ 24	SALVATORISCHE KLAUSEL	10
§ 25	DATENSCHUTZBESTIMMUNGEN	10
§ 26	HAFTUNGSAUSSCHLUSS	11
§ 27	INKRAFTTRETEN.....	11

§ 1 NAME UND SITZ

Der Kreistennisverband Segeberg – Pinneberg e. V. (KTV) ist der Zusammenschluss der Tennisvereine und Tennisabteilungen der Sportvereine des Kreises Segeberg und der durch Verschmelzung gem. § 21 Abs. 2 aufgenommenen Tennisvereine und Tennisabteilungen der Sportvereine aus Nachbarverbänden aus Nachbarkreisen. Er hat seinen Sitz in Kaltenkirchen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Kiel eingetragen.

§ 2 ZWECK DES VERBANDES

- 1) Zweck des KTV ist die Pflege und Förderung des Tennissportes und der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit sowie die Wahrung der Interessen seiner Mitgliedsvereine bzw. -Vereinsabteilungen und deren Mitglieder bei übergeordneten Aufgaben. Er ist bei der Ausführung dieser Aufgaben sowohl in den Kreissportverband Segeberg (KSV), den/die Kreissportverbände der durch Verschmelzung gem. § 21 Abs. 2 berührten Kreistennisverbände wie auch den Landestennisverband Schleswig-Holstein eingebunden.
- 2) Der KTV ist konfessionell ungebunden und enthält sich jeglicher Parteipolitik.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

- 1) Die Tätigkeit des KTV ist gemeinnützigen Zwecken gemäß § 2 gewidmet. Der KTV verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- 3) Die Organe des Verbandes arbeiten ehrenamtlich. Alle Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der KTV darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen. Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder auch bei Wegfall seines bisherigen Zweckes keinen Anspruch auf Verbandsvermögen.

§ 4 ERFÜLLUNG DER AUFGABEN

Der KTV erfüllt seine Aufgaben

- a) durch Vorbereitung und Ausführung von Tennissportveranstaltungen
- b) durch die Arbeit in seinen Organen und Mitarbeit in denen des Landestennisverbandes Schleswig-Holstein, des Kreissportverbandes Segeberg und durch Verschmelzung gem. § 21 Abs. 2 berührten Kreissportverbänden.
- c) durch Förderung des Erfahrungsaustausches unter den Vereinen und Fachverbänden
- d) durch Veranstaltung von Tagungen und Lehrgängen, die auf Kreisebene gem. § 1 begrenzt sind
- e) durch Zusammenarbeit mit Behörden, Organisationen und Publikationsorganen.

§ 5 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres (Kalenderjahr).

§ 6 MITGLIEDSCHAFT

Mitglied kann jeder Tennisverein und jede Tennisabteilung eines Sportvereins des Kreises Segeberg werden, der dem Kreissportverband Segeberg e. V. angehört und Vereinen, die durch Verschmelzung gem. § 21 Abs. 2 aus Nachbarkreisen übernommen werden.

§ 7 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag mit Vereinssatzung, Angabe des Vereinsvorstandes und eine zahlenmäßige Meldung der Mitglieder — bei Tennisabteilungen nur die Anzahl der Abteilungsmitglieder — erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand des KTV. Bei Ablehnung der Aufnahme ist die Berufung an den Kreistennisverbandstag zulässig.

§ 8 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER, BEITRÄGE, UMLAGEN

- 1) Die Mitglieder haben ein Anrecht auf Mitwirkung, Betreuung und Beratung im Rahmen dieser Satzung.
- 2) Sie sind verpflichtet, die Grundsätze und Beschlüsse des KTV entsprechend durchzuführen und die durch den Verbandstag ordnungsgemäß beschlossenen Beiträge und Umlagen per Lastschriftverfahren zu zahlen.
- 3) Umlagen sind einmalige Leistungen der Mitglieder zur Deckung eines nicht vorhersehbaren Finanzbedarfs des KTV. Diese dürfen in ihrer jeweiligen Höhe 50% der durch die Mitglieder jeweils zu leistenden Jahresbeiträge nicht überschreiten.
- 4) Jedes Mitglied erkennt durch seinen Beitritt in den Verband die Bestimmungen dieser Satzung an.
- 5) Dem KTV sind umgehend wesentliche Veränderungen schriftlich und/oder per E-Mail mitzuteilen. Hierzu gehören insbesondere:
 - a) Anschriftenänderungen, einschließlich der aktuellen E-Mail-Adresse
 - b) Änderungen des Vorstandes gemäß § 26 BGB
 - c) Änderungen der Bankverbindung.
- 6) Mitteilungen des Vereins, die unter Angabe der dem Verband zuletzt bekannt gegebenen Anschrift / E-Mail-Adresse an ein Mitglied abgeschickt worden sind, gelten als diesem Mitglied zugegangen.
- 7) Die Kosten für Rückbelastungen von Einzugsermächtigungen, die dadurch entstehen, dass auf dem Konto des Mitglieds in Höhe des Beitrags keine Deckung vorhanden ist, oder weil es das Mitglied versäumt hat, den Verein rechtzeitig über eine Kontoänderung zu informieren, kann der Verband nicht übernehmen. Diese werden zusätzlich zum fälli-

gen Mitgliedsbeitrag erhoben.

§ 9 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

- 1) Die Mitgliedschaft im KTV endet durch Austritt oder Ausschluss.
- 2) Der Austritt ist durch eingeschriebenen Brief an den Gesamtvorstand des KTV zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zu erklären.
- 3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es sich einer schweren Verletzung der Verbandsinteressen oder eines groben Satzungsverstoßes schuldig macht, insbesondere wenn es trotz mindestens dreimaliger Mahnung mit der Zahlung der Beiträge mehr als ein Jahr im Rückstand ist.
- 4) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand, nachdem dem Mitglied Anhörung ermöglicht worden ist. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief unter Hinweis auf das Einspruchsrecht mitzuteilen.
- 5) Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung Einspruch einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über ihn entscheidet der Kreistennisverbandstag mit einer 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder ohne Berücksichtigung ihrer Stimmenzahl gemäß § 14.
- 6) Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen sämtliche Mitgliedsrechte. Nicht erfüllte Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband bleiben bestehen.

§ 10 ORGANE

- 1) Die Organe des KTV sind
 - a) der Kreistennisverbandstag
 - b) der Vorstand im Sinne des § 26 BGB
 - c) der Gesamtvorstand
- 2) Die Aufgaben des Jugendbereiches werden durch die Sportjugend im KTV entsprechend § 17 dieser Satzung wahrgenommen.

§ 11 KREISTENNISVERBANDSTAG

- 1) Der Kreistennisverbandstag findet einmal jährlich statt und gilt als ordentliche Mitgliederversammlung. Zur Zuständigkeit des Verbandstages gehören insbesondere:
 - a) die Entgegennahme der Jahresberichte der Mitglieder des Gesamtvorstandes, - Genehmigung des Haushaltsabschlusses und Entlastung des Gesamtvorstandes;
 - b) Wahl des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer, Mitteilung der Wahl des Kreis Jugendwartes auf der Jugendversammlung;
 - c) Satzungsänderungen;
 - d) Festsetzung der Jahresbeiträge und Umlagen;
 - e) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags für das neue Geschäftsjahr;
 - f) Auflösung des KTV;
 - g) Verschmelzung des KTV.

- 2) Am Verbandstag können Gäste und Nichtmitglieder teilnehmen. Sie sind nicht stimm- und wahlberechtigt.

§ 12 EINBERUFUNG DES KREISTENNISVERBANDSTAGES

- 1) Der Kreistennisverbandstag wird vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem Mitglied des Gesamtvorstandes in der Reihenfolge nach § 16 einberufen. Termin und Tagesordnung sind den Mitgliedern mindestens drei Wochen vorher schriftlich und/oder per E-Mail mitzuteilen. Anträge der Mitglieder sind dem Gesamtvorstand spätestens eine Woche vor dem Kreistennisverbandstag schriftlich und/oder per E-Mail zuzuleiten.
- 2) Ein außerordentlicher Kreistennisverbandstag ist einzuberufen, wenn
 - a) der Gesamtvorstand dies beschlossen hat, oder
 - b) mindestens ein Fünftel der Mitglieder ohne Berücksichtigung ihrer Stimmenzahl gemäß § 14 dies schriftlich beantragt.
- 3) Im Fall 2 b sind der Grund für die Einberufung sowie die gewünschte Tagesordnung anzugeben. Die Einberufung hat innerhalb eines Monats zu erfolgen. Die Einladung hierzu und die Tagesordnung müssen mindestens zwei Wochen vor dem Verbandstag den Mitgliedern schriftlich und/oder per E-Mail zugeleitet werden.

§ 13 LEITUNG UND BESCHLUSSFÄHIGKEIT

Der Kreistennisverbandstag wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn ein Mitglied des Gesamtvorstandes in der Reihenfolge nach § 16. Jeder ordnungsgemäß einberufene Kreistennisverbandstag ist beschlußfähig. Eine Beratung und Beschlussfassung über Punkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist nur zulässig, wenn die Versammlung eine sofortige Beratung und Beschlussfassung mit mindestens 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen für dringlich erklärt hat. Beschlüsse über Satzungsänderungen können nicht für dringlich erklärt werden.

§ 14 STIMMRECHT UND ABSTIMMUNGEN

- 1) Stimmberechtigt sind die anwesenden beauftragten Vertreter der Mitglieder und die anwesenden Mitglieder des Gesamtvorstandes. Letztere dürfen nicht Vertreter eines Mitglieders sein. Jeder Mitgliedsverein bzw. jede -Vereinsabteilung hat für je angefangene 50 Mitglieder eine Stimme, die Mitglieder des Gesamtvorstandes gem. § 16 Abs. 2 haben je eine Stimme.
- 2) Für die Feststellung der Stimmenmehrheit sind nur die gültigen Ja- und Nein-Stimmen maßgebend.
- 3) Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben. Auf Wunsch mind. eines einzelnen Mitglieders ist geheim abzustimmen. Wird geheime Abstimmung gewünscht, muss sie mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 4) Bei Beschlussfassungen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nicht eine besondere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt der entsprechende Antrag als abgelehnt.

- 5) Satzungsänderungen, Auflösung des Verbands oder Verschmelzung mit einem oder mehreren Verbänden kann nur mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Ja- und Nein-Stimmen und nur dann beschlossen werden, wenn die Tagesordnung auf die beabsichtigte Satzungsänderung, Auflösung oder Verschmelzung im Einzelnen hingewiesen hat.

§ 15 WAHLEN

- 1) Die Wahlen des Gesamtvorstandes werden im Bedarfsfall durch einen Wahlausschuss, der vom Kreistennisverbandstag gewählt werden und aus mindestens drei Personen aus dem Kreis der stimmberechtigten Vertreter der Mitglieder bestehen muss, durchgeführt.
- 2) Bei Wahlen ist eine absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Ja- und Nein-Stimmen erforderlich, anderenfalls findet eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgesetzten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wahlen sind geheim vorzunehmen, wenn ein Stimmberechtigter dies beantragt.

§ 16 DER VORSTAND

- 1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der
- a) 1. Vorsitzende, der
 - b) 2. Vorsitzende und der
 - c) Kassenwart,

von denen je zwei gemeinschaftlich zur Vertretung des Verbandes berechtigt sind. Dabei können jeweils zwei dieser Ämter in Personalunion ausgeübt werden. Besteht Personalunion für zwei der drei vorgenannten Ämter, ist jedes Vorstandsmitglied berechtigt, den Verband allein zu vertreten.

- 2) der Gesamtvorstand besteht aus
- a) dem Vorstand gemäß § 26 BGB,
 - b) dem Sportwart,
 - c) dem Jugendwart,
 - d) dem Schriftführer.
- 3) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt, und zwar in den Jahren mit gerader Endzahl der 1. Vorsitzende, der Sportwart und der Kassenwart, in den Jahren mit ungerader Endzahl der 2. Vorsitzende, der Jugendwart und der Schriftführer. Mit Ausnahme des Jugendwartes werden alle Mitglieder des Gesamtvorstandes vom Kreistennisverbandstag gewählt. Die unmittelbare Wiederwahl ist möglich. Der von der Sportjugend gemäß § 17 gewählte Kreisjugendwart bedarf keiner Bestätigung durch den Kreistennisverbandstag. Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes endet erst mit der Neuwahl eines entsprechenden Nachfolgers. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ergänzt sich der Gesamtvorstand selbst. Auf dem nächsten Kreistennisverbandstag hat eine Nachwahl zu erfolgen.
- 4) Der Gesamtvorstand ist geschäftsführendes Organ des Verbandes. Er entscheidet über alle Angelegenheiten des KTV, soweit nicht der Kreistennisverbandstag zuständig ist.

Der Gesamtvorstand hat einen Haushaltsabschluss und einen Haushaltsvoranschlag aufzustellen und dem Kreistennisverbandstag zur Genehmigung vorzulegen.

- 5) Der Gesamtvorstand ist in seinen Sitzungen bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern beschlußfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- 6) Der 1. Vorsitzende wacht über alle Aufgaben des Verbandes. Er hat alljährlich dem Kreistennisverbandstag einen Jahresbericht vorzulegen.
- 7) Der Sportwart hat die sportlichen Belange des Verbandes wahrzunehmen. Er legt dem Kreistennisverbandstag alljährlich einen Bericht vor.
- 8) Dem Jugendwart obliegen die sportliche und allgemeine Jugendarbeit. Er nimmt die Interessen der Jugendlichen der Mitgliedsvereine bzw. -Verbands Abteilungen auf Verbands Ebene wahr und legt dem Kreistennisverbandstag alljährlich einen Bericht vor.
- 9) Der Kassenwart führt die finanziellen Angelegenheiten des Verbandes und legt jährlich einen Kassenbericht, Haushaltsabschluss und einen Haushaltsvoranschlag vor.
- 10) Der Schriftwart führt den Schriftwechsel des Verbandes und das Protokoll beim Kreistennisverbandstag und in den Vorstandssitzungen des Gesamtvorstandes.

§ 17 DIE SPORTJUGEND

- 1) Die Jugend der KTV-Mitgliedsvereine bzw. -Vereinsabteilungen ist in der Sportjugend des KTV zusammengeschlossen.
- 2) Sie führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und, wenn nichts anderes geregelt ist, nach der Jugendordnung des KTV Segeberg e. V. selbständig.
- 3) Innerhalb der Sportjugend bestehen folgende Organe:
 - a) die Jugendvollversammlung, bestehend aus dem Kreisjugendwart sowie den Jugendwarten der Mitgliedsvereine bzw. -Vereinsabteilungen
 - b) der Kreisjugendwart
- 4) Der Kreisjugendwart wird in der separaten Jugendvollversammlung gewählt und die Belange der Jugendlichen werden dort direkt geregelt. Der Kreistennisverbandstag wird über die Wahl des Jugendwarts informiert.
- 5) Für Abstimmungen und Wahlen gelten die §§ 14 und 15 dieser Satzung sinngemäß. Die Stimmzahl der Mitgliedsvereine bzw. -Vereinsabteilungen richtet sich jedoch nach der Anzahl ihrer jugendlichen Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- 6) Alle übrigen Regelungen sind der Jugendordnung des KSV Segeberg e. V. zu entnehmen und zwar sinngemäß und soweit sie für die Sportjugend des KTV zutreffen können.

§ 18 NIEDERSCHRIFTEN

Über den wesentlichen Inhalt von Sitzungen und Tagungen der Organe des KTV sind Niederschriften anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 19 KASSENPRÜFER

- 1) Der Kreistennisverbandstag wählt jeweils für die Dauer von 2 Jahren jährlich einen neuen Kassenprüfer, so dass ständig zwei Kassenprüfer im Amt sind. Unmittelbare Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören. Sie haben mindestens einmal im Jahr die Bücher des Verbandes zu prüfen und das Ergebnis ihrer Prüfung in einem schriftlichen Bericht dem Gesamtvorstand vorzulegen. Zu ihren Aufgaben gehört die Prüfung der Einnahmen und Ausgaben. Über das Ergebnis ihrer Prüfung haben sie auf dem Kreistennisverbandstag zu berichten, aber keine Wertung abzugeben.
- 2) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer dem Gesamtvorstand unverzüglich Mitteilung machen. Falls die Kassenprüfer oder der Gesamtvorstand es für notwendig erachten, muss die sofortige Einberufung einer Vorstandssitzung veranlasst werden.

§ 20 AUFLÖSUNG DES VERBANDES

Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einem ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Kreistennisverbandstag beschlossen werden. Dieser Verbandstag ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 4/5 aller Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung muss mit 4/5 der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen gemäß § 14 Abs. 2 beschlossen werden. Ist der Kreistennisverbandstag nicht beschlussfähig, so muss eine zweite Versammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Auflösung muss in dieser zweiten Versammlung mit 4/5 der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen gemäß § 14 Abs. 1 ausgesprochen werden.

§ 21 VERSCHMELZUNG DES VERBANDES

- 1) Kann der Vorstand des KTV Segeberg - Pinneberg Zweck und Ziel des Verbandes nicht mehr ausreichend verfolgen, so kann er sich in einem ordnungsgemäß einberufenen Kreistennisverbandstag den Auftrag geben lassen, Verschmelzungsgespräche mit einem dem gleichen Zweck verfolgenden Nachbarverband zu führen. Hierfür ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen der anwesenden Mitglieder des Kreistennisverbandstages gemäß § 14 Abs. 1 erforderlich.
- 2) Eine Verschmelzung mit einem anderen oder mehreren Verbänden kann durch den Kreistennisverbandstag beschlossen werden. Hierfür bedarf es einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen und gültigen Ja- und Nein-Stimmen der anwesenden Mitglieder des Kreistennisverbandstages gemäß § 14 Abs. 1.
- 3) Bei einer Verschmelzung wird das vorhandene Vereinsvermögen in die Verschmelzung eingebracht. Einzelheiten werden in einem abzuschließenden Verschmelzungsvertrag festgelegt.

§ 22 VERWENDUNG DES VERMÖGENS

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Verbandes dem Kreis Segeberg mit der Verpflichtung zu,

es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sportes zu verwenden.

§ 23 VERGÜTUNG FÜR DIE VERBANDSTÄTIGKEIT, AUFWENDUNGSERSATZ

- 1) Alle KTV Ämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2) Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten können Tätigkeiten entgeltlich, auf der Grundlage eines Dienstvertrages nach § 611 BGB oder gegen Zahlung eines Aufwendungsersatzes nach EStG § 3 Nr. 26 bzw. einer Ehrenamtspauschale nach EStG § 3 Nr. 26 a, ausgeübt werden.
- 3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit nach § 16 Abs. 2 trifft der KTV Vorstand. Er ist ermächtigt, Tätigkeiten für den KTV gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder eines Aufwendungsersatzes zu beauftragen. Gleiches gilt für alle Personaleinstellungen und Vertragsabschlüsse. Hierüber ist dem Kreistennisverbandstag zu berichten.
- 4) Bei Bedarf können die Mitglieder der Ausschüsse und Arbeitskreise im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorgaben für die Teilnahme an einer Sitzung ein Sitzungsgeld erhalten. Die Höhe des Sitzungsgeldes wird vom Vorstand gem. § 16 Abs. 1 beschlossen.
- 5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz innerhalb eines Geschäftsjahres gem. § 5 kann nur bis zum 15.1. des Folgejahres geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- 6) Einzelheiten regelt die Finanzordnung des KTV, die vom KTV Vorstand gem. § 16 Abs. 1 erlassen und geändert wird.

§ 24 SALVATORISCHE KLAUSEL

- 1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Beschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. Für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist oder sind gesetzliche Änderungen in die Satzung aufzunehmen, wird der KTV Vorstand gem. § 16 Abs. 1 beauftragt diese Bestimmungen eigenständig in die Satzung aufzunehmen oder zu ändern.
- 2) Die Mitglieder gemäß § 6 und die Organmitglieder sind hierüber umgehend zu informieren.

§ 25 DATENSCHUTZBESTIMMUNGEN

Der KTV erkennt an, dass er den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein unterliegt und in seinem Bereich verbindlich anwendet. Dies bedeutet im Einzelnen, dass

- 1) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verband im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert, übermittelt und verändert werden.
- 2) jedes Mitglied des KTV – auch das Mitglied eines dem KTV angeschlossenen Vereins – das Recht hat auf
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 3) dem Gesamtvorstand untersagt ist, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, zu veröffentlichen oder Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen und diese Pflicht auch über ein Ausscheiden der Mitglieder der vorgenannten Gremien weiter besteht.

§ 26 HAFTUNGSAUSSCHLUSS

- 1) Die Haftung aller Organmitglieder oder der mit der Vertretung des KTV beauftragten Verbandsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- 2) Der KTV haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des KTV oder bei Verbandsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen des KTV gedeckt sind.
- 3) Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den KTV einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 27 INKRAFTTRETEN

- 1) Diese Satzungsänderung wurde durch die Verschmelzungsversammlung am 27.06.2011 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 2) Mit diesem Tag verliert die vorherige Satzung ihre Gültigkeit.
- 3) Bestehende Ordnungen mit deren Ergänzungen und Änderungen sind der neuen Satzung nach Inkrafttreten anzupassen, aufzuheben oder es sind neue Ordnungen zu erstellen.